

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich
Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 58/2021
ausgegeben am: 28.07.2021

Schulordnung der Städtischen Musikschule Ludwigshafen

1. Aufgabe und Aufbau

Aufgabe der Städtischen Musikschule Ludwigshafen ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern.

Ziel der pädagogischen Arbeit ist es, neben der rein instrumentalen und vokalen Ausbildung, ein umfassendes Verständnis für die Musik zu wecken. Musik und Musikerziehung entwickeln schöpferische Kräfte und Anlagen in jedem Menschen und schaffen außerordentlich wichtige soziale Bezüge.

Die Lehrinhalte umfassen alle Zweige der theoretischen und praktischen Musikunterweisung wie Gesang, Instrumentalspiel und gemeinsames Musizieren.

Die Musikschule gliedert sich in:

1. Musikalische Grundfächer
2. Instrumentale Grundausbildung
3. Instrumental- und Vokalfächer
4. Studienvorbereitung/Begabtenförderung
5. Sonderstufe
6. Ensemblefächer
7. Ergänzungsfächer

2. Unterricht

Der Unterricht wird von staatlich geprüften Instrumental- und Gesangslehrkräften erteilt. Die Einteilung der Schüler*innen erfolgt durch die Schulleitung. Die Lehrkraft ist berechtigt, in schriftlicher Absprache mit den Eltern bzw. dem*der erwachsenen Schüler*in und der Schulleitung, die Schüler*innen in kleinere oder größere Gruppen zu tauschen und die Unterrichtszeit und -form zu ändern. Jedoch kann kein Anspruch auf eine bestimmte Fachlehrkraft oder Unterrichtsform und -dauer erhoben werden. Die Unterrichtszeit liegt in der Regel zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr.

Musikalische Grundfächer

Die musikalischen Grundfächer unterteilen sich in:

- Eltern-Kind-Gruppe: Frühmusikalischer Unterricht für Kinder im Alter ab 12 Monaten zusammen mit einer erwachsenen Bezugsperson.
- Musikalische Früherziehung: Elementares Unterrichtsangebot für Kinder im Alter von 4 - 6 Jahren. Die Kursdauer beträgt zwei Jahre.

- Musikalische Grundausbildung: Elementares Unterrichtsangebot ab der 1. Grundschulklasse, Vorbereitung auf den Instrumental- und Vokalunterricht. Die Kursdauer beträgt ein Jahr.
- Singklasse: Musikalische Grundausbildung für Kinder der 1. und 2. Grundschulklasse in Zusammenarbeit mit den Ludwigshafener Grundschulen.

Suzuki-Methode

Die Suzuki-Methode ist eine besondere Form des Violinen- und Violaunterrichts für Kinder ab 3 Jahren. Die Besonderheit von Suzuki besteht darin, dass die Kinder bereits von Anfang an einmal in der Woche mit 45 Minuten in der Gruppe und zusätzlich einzeln mit 30 Minuten unterrichtet werden. Dadurch werden die optimalen Voraussetzungen geschaffen, um das im Kollektiv Gelernte individuell zu vertiefen. Die aktive Mitarbeit von Eltern durch die Anwesenheit im Unterricht und die tägliche Anleitung zu Hause ist Teil des Konzepts.

Instrumentenkarussell

Das Instrumentenkarussell richtet sich an Kinder im Grundschulalter, die sich noch nicht für ein bestimmtes Instrument entscheiden können. In kleinen Gruppen lernen die Kinder in einem Block von jeweils drei Unterrichtsstunden ein Instrument kennen und machen erste Spielversuche. Dann geht es weiter zum nächsten Instrument. Zusätzlich dazu haben die Kinder wöchentlich eine Stunde Theorieunterricht.

Menschen ab 60

Bei diesem Angebot für Menschen ab ca. 60 Jahren geht es um das gemeinsame Genießen, Erleben und Hören von Musik, Singen, Bewegen, Tanzen, sowie Musizieren mit einfach zu spielenden Instrumenten. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

Instrumentale Grundausbildung

Das Klassenmusizieren in Zusammenarbeit mit Ludwigshafener Schulen in Bläser- und Streicherklassen sowie Instrumentalunterricht in Gruppen von vier und mehr Kindern in den ersten zwei Unterrichtsjahren ermöglichen einen Zugang zum Instrumentalunterricht, der soziales Lernen fördert und zur Orientierung für das spätere Musizieren dient.

Instrumental- und Vokalfächer

Der Unterricht in den Instrumental- und Vokalfächern erstreckt sich auf alle Instrumente, die von der Musikschule angeboten werden, und gliedert sich in Unter-, Mittel- und Oberstufe. Die Schüler*innen werden bei der Instrumentenwahl beraten.

In den Instrumental- und Vokalunterricht werden bevorzugt Kinder aufgenommen, die mindestens ein Jahr ein Grundfach besucht haben. Der Unterricht findet im Anfängerbereich grundsätzlich in Gruppen, in Einzelfällen im Einzelunterricht statt.

Die Gruppen werden nach Eignung und Alter so zusammengesetzt, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Semesters entscheidet die Schulleitung.

Musiktherapie

Das Angebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die im emotionalen oder sozialen Bereich Bedürfnisse oder Auffälligkeiten zeigen.

Musiktherapie nutzt die Musik als Ausdrucks- und Kommunikationsmittel, um seelische, körperliche und geistige Gesundheit wiederherzustellen, zu erhalten und zu fördern.

Studienvorbereitende und begabtenfördernde Abteilung (SVA/BFA)

Schüler*innen, die sich auf ein Musikstudium vorbereiten wollen oder über eine besondere musikalische Begabung verfügen, erhalten besonders intensiven Unterricht nach den Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen.

Die Aufnahme in diese Abteilung erfolgt nach bestandener Aufnahmeprüfung und verpflichtet zur Teilnahme an Wettbewerben, insbesondere "Jugend musiziert", des Weiteren beinhaltet sie die Orchesterpflicht bzw. Korrepetitionspflicht. Auf die Aufnahmeprüfung kann nach Rücksprache mit der Schulleitung verzichtet werden, wenn ein 1. oder 2. Platz im rheinland-pfälzischen Landeswettbewerb "Jugend musiziert" (Solowertung) im gleichen Kalenderjahr erreicht wurde, in dem der Antrag auf eine Aufnahme in die SVA oder BFA gestellt wird.

Mindestalter ist in der Regel 12 Jahre. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Schüler*innen, die bereits ein Studium aufgenommen haben, sind vom Unterricht in dieser Abteilung ausgeschlossen.

Unterrichtskarte für Erwachsene

Dieses Angebot richtet sich in erster Linie an erwachsene, berufstätige und zeitlich gebundene Personen, die ein Instrument erlernen, bzw. spielen möchten, jedoch nicht regelmäßig den Unterricht besuchen können. Durch die Unterrichtskarte können Termine mit der zugeteilten Lehrkraft flexibel vereinbart und wahrgenommen werden. Die Karte ist für ein Semester gültig. Nicht genutzte Unterrichtsstunden, die am Ende des Semesters übrig geblieben sind, verfallen, sofern die Unterrichtsausfälle nicht im Verschulden der Musikschule liegen.

Vereinbarte Unterrichtsstunden, die nicht von der*dem Schüler*in eingehalten werden können, müssen mindestens 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn abgesagt werden. Andernfalls gilt die Stunde als erteilt. Als erwachsen gilt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Online-Unterricht

In Ausnahmefällen, wie z.B. einer befristeten räumlichen Schließung der Musikschule, kann der Unterricht online erteilt werden. Der Präsenzunterricht hat immer Vorrang. In allen Fällen entscheidet die Schulleitung über einen möglichen Online-Unterricht.

Ensemblefächer

Alle Schüler*innen sind zur Teilnahme am Ensembleunterricht, Orchester, Chor oder Bigband verpflichtet. Erwachsene können an einem Ensembleunterricht teilnehmen.

Der Besuch der großen Ensembles (Sinfonieorchester und Blasorchester) hat grundsätzlich Vorrang vor dem Besuch anderer Ensembles. Dies gehört zur ganzheitlichen Ausbildung und ist verbindlicher Bestandteil des Musikunterrichts.

Die Einteilung zu einem Ensemblefach nimmt, unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses der Schüler*innen, die Fachlehrkraft vor.

Ergänzungsfächer

Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen für Ergänzungsfächer werden jeweils gesondert festgelegt.

3. Schuljahr

Das Musikschuljahr hat zwei Semester. Das Sommersemester beginnt am 1. Mai und das Wintersemester am 1. November. Aufnahme und Abmeldung sind in der Regel nur zu diesen Terminen möglich.

Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

4. Unterrichtsorte

Der Unterricht findet ausschließlich in von der Musikschule ausgewiesenen Räumen statt. Zur Vermeidung weiter und verkehrsgefährdender Schulwege sind die Unterrichtsstätten über das Stadtgebiet verteilt. Nach Möglichkeit wird der Wunsch nach einer bestimmten Unterrichtsstätte berücksichtigt. Jedoch kann kein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsstätte erhoben werden.

5. Aufnahme

Die Anmeldung erfolgt schriftlich (Anmeldeformular) durch die gesetzlichen Vertreter*innen minderjähriger Schüler*innen bzw. durch die volljährigen Schüler*innen, die damit gleichzeitig die jeweils gültige Schulordnung und Gebührensatzung anerkennen.

Kinder und Jugendliche werden bevorzugt aufgenommen. Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Ludwigshafen haben, können in der Musikschule nur aufgenommen werden, wenn in dem gewünschten Unterrichtsfach noch Plätze frei sind.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule besteht nicht. Adressänderungen müssen unverzüglich der Verwaltung mitgeteilt werden.

6. Gebühren

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Städtischen Musikschule Ludwigshafen am Rhein werden Gebühren erhoben. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt aufgrund der jeweils gültigen Gebührensatzung.

7. Beendigung des Schulverhältnisses

Das Schulverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung, nach Ablauf eines zeitlich befristeten Kurses oder durch Ausschluss.

Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum 01.11. und zum 01.05. eines jeden Jahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens bis zum 15.09. mit Wirkung zum 01.11. oder bis zum 15.03. mit Wirkung zum 01.05. schriftlich zugegangen sein.

8. Unterrichtsfachwechsel/Lehrkraftwechsel

Ein Lehrkraftwechsel kann nur mit Zustimmung der Schulleitung aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages zum Semesterwechsel erfolgen.

Bei Wechsel des Unterrichtsfaches muss der Unterricht im nicht mehr gewünschten Fach gemäß Punkt 7 der Schulordnung fristgemäß schriftlich gekündigt werden.

9. Instrumente

Grundsätzlich sollte der*die Schüler*in bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Eine Beratung durch die zuständige Instrumentallehrkraft ist möglich und wird empfohlen.

Streich-, Holz-, Tasten- und Blechblasinstrumente können – im Rahmen der Bestände der Musikschule – den Schülern*innen gegen Gebühr zur Verfügung gestellt werden. Die Mietzeit beträgt in der Regel zwei Semester.

Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Mieters bzw. des gesetzlichen Vertreters instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat

sich der*die Mieter*in bei der Lehrkraft zu informieren. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.

Für das Unterrichtsfach "Suzuki" können keine Instrumente über die Musikschule angemietet werden.

10. Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen der Schulen, insbesondere das Bundesseuchengesetz, sowie das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen.

11. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts. Der*die Erziehungsberechtigte oder deren Beauftragte*r, der*die minderjährige Schüler*innen zum Unterricht bringt, hat sich stets davon zu überzeugen, dass der Unterricht tatsächlich stattfindet.

12. Teilnahme am Unterricht

Die Schüler*innen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, an den Ensemblefächern und an den Veranstaltungen der Musikschule verpflichtet.

Die Schulleitung kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verpflichtung genehmigen. Bei Verhinderung oder Erkrankung der*des Schülerin*Schülers sollte der*die Erziehungsberechtigte dies schriftlich oder telefonisch der jeweiligen Lehrkraft oder der Musikschulverwaltung mitteilen.

Versäumt ein*eine Schüler*in den Unterricht, so hat er*sie keinen Anspruch auf Nachholung der verlorenen Stunden.

13. Ausschluss aus dem Unterricht

a) Fehlt ein*eine Schüler*in in einem Semester trotz schriftlicher Mahnung mehr als zweimal unentschuldig, kann er*sie vom Unterricht an der Musikschule ausgeschlossen werden.

b) Bleibt ein*eine Gebührenschuldner*in länger als drei Monate mit Gebühren im Rückstand, so kann dies zum Ausschluss aus der Musikschule führen.

c) Schüler*innen können bei erheblichen Verstößen gegen diese Schulordnung oder anderen erheblichen Störungen des Schulbetriebes vom Unterricht ausgeschlossen werden.

d) Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der*die Schüler*in durch die Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

14. Veranstaltungen

Veranstaltungen der Musikschule, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, sind Bestandteil des Unterrichts.

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie zur Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht.

Von öffentlichen Auftritten sowie Meldungen zu Wettbewerben oder Aufnahmeprüfungen an Musikhochschulen der Schüler*innen und in den an der Musikschule belegten Fächern, ist die entsprechende Fachlehrkraft vorher in Kenntnis zu setzen.

15. Leistungen

Die Unterrichtsziele sind in den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) festgelegt. Jährliche Beurteilungen im Ausbildungsbuch informieren Schüler/innen und Eltern über Eignung, Leistungsstand und Fortsetzungsmöglichkeiten des Unterrichts.

16. Verbindlichkeit der Schulordnung

Mit der Anmeldung eines*einer Schülers*in und seiner*ihrer Zuteilung zum Unterricht ist das Vertragsverhältnis begründet und die Schulordnung erlangt Rechtsverbindlichkeit.

Von dieser Schulordnung abweichende Absprachen mit den Lehrkräften der Musikschule haben keine Gültigkeit.

17. Ausnahmeregelung

In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung besondere Bestimmungen festlegen.

Ludwigshafen am Rhein, den 14.07.2021

Stadtverwaltung

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Musikschule der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Auf Grund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) i.V.m. §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158, ber. S 191) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 12.07.2021 folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Musikschule Ludwigshafen am Rhein (Musikschule) werden Gebühren auf Grundlage der vorliegenden Satzung erhoben. Die Gebühren gelten gleichermaßen für Präsenz- und Onlineunterricht. Darüber hinaus wird für die Erstaufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Für die Ausstellung der Unterrichtskarte für Erwachsene wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
- (2) Die Gebührensätze ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage, die in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschildner*in

- (1) Gebührenschildner*in ist, wer die Leistungen der Musikschule in Anspruch nimmt.
- (2) Bei nicht voll Geschäftsfähigen ist Gebührenschildner*in der*die gesetzliche Vertreter*in.
- (3) Mehrere Gebührenschildner*innen haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des Schuleintritts. Sie wird jeweils für ein Semester durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist in monatlichen Raten zum 15. eines jeden Folgemonats, oder – bei Beibehaltung der halbjährlichen Zahlungsweise - zum 15. Juni bzw. zum 15. Dezember zur Zahlung fällig. Die Unterrichtskarte für Erwachsene ist binnen eines Monats nach Ausstellung vollständig zu bezahlen.(2) Mit Aufnahme in die Musikschule wird die Aufnahmegebühr mit der ersten Unterrichtsgebühr fällig.
- (3) Bei Ausschluss aus der Musikschule bleibt der*die Gebührenschildner*in bis zum Ende des jeweiligen Semesters zur Zahlung verpflichtet

§ 4 Erstattung, Ermäßigung und Erlass

- (1) Gebühren für nicht besuchte oder ausgefallene Unterrichtsstunden (Schulferien und gesetzliche Feiertage ausgenommen) werden nur nach folgender Maßgabe bei der nächsten Rechnungsstellung erstattet, wenn:
- a) der*die Schüler*in den Unterricht aus gesundheitlichen Gründen vier Mal in Folge nicht besuchen konnte und dies durch ärztliches Attest nachweist. In diesem Fall erfolgt die Erstattung ab der fünften ausgefallenen Unterrichtsstunde,
 - b) der Unterricht aus von der Musikschule zu vertretenden Gründen ausfällt,
 - c) der Unterricht durch Erkrankung der Lehrkraft mehr als zwei Mal im laufenden Semester ausfällt. In diesem Fall erfolgt die Erstattung ab der dritten ausgefallenen Unterrichtsstunde.
- Fällt der Unterricht durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft aus, wird er vor- oder nachgegeben. In diesem Fall wird die Gebühr nicht erstattet.
- Sofern die Unterrichtskarte für Erwachsene bis Semesterende nicht aufgebraucht wurde, ist eine Erstattung der restlichen Gebühren nicht möglich, es sei denn, die Unterrichtsausfälle sind von der Musikschule zu vertreten.
- (2) Es werden folgende Ermäßigungen gewährt:
- a) 10% für das zweite Kind, 50% für das dritte Kind und 80% für jedes weitere Kind (Geschwisterermäßigung);
 - b) 20% ab dem zweiten Unterrichtsfach (Mehrfachermäßigung).
- (3) Die Ermäßigungen werden mit folgender Maßgabe gewährt:

- a) Unabhängig von Unterrichtsbeginn oder -anmeldung wird die Ermäßigung auf die kostengünstigste Unterrichtsform angerechnet. Dies gilt auch bei Geschwisterermäßigung.
- b) Es wird entweder die Geschwisterermäßigung oder die Mehrfachermäßigung gewährt.
- c) Keine Ermäßigung wird bei Unterricht in der studienvorbereitenden und begabtenfördernden Abteilung, im Erwachsenenunterricht, bei der Unterrichtskarte für Erwachsene, sowie in einem Ergänzungs- oder Ensemblefach gewährt.
- (4) Die Gebühr wird auf Antrag und bei Nachweis der Bedürftigkeit ermäßigt oder erlassen. Einzelheiten sind den Richtlinien für die Gewährung von Gebührenerlass/-ermäßigung der Musikschule der Stadt Ludwigshafen am Rhein zu entnehmen, die in der Verwaltung eingesehen werden können.

§ 5 Stipendium

- (1) In Höhe der Gebühr kann ein Stipendium für bedürftige, begabte Schüler*innen gewährt werden, soweit nicht bereits ein Erlass nach § 4 Abs. 4 in Frage kommt.
- (2) Die Stipendien werden auf schriftlichen Antrag bei Befürwortung einer an der Musikschule tätigen Fachkraft von der Schulleitung vergeben.
- (3) Erwachsene sind von der Gewährung eines Stipendiums ausgeschlossen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 14.07.2021

Stadtverwaltung
gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Gebührensatzung der Städtischen Musikschule Ludwigshafen

Gebühren der Städtischen Musikschule Ludwigshafen ab 01.08.2021

| Einmalige Aufnahmegebühr | | 13,00 Euro | |
|---|---|---------------------------|--------------------|
| Fach | Zeit (wöchentlich) | Euro/ Semester | Euro/ Monat |
| Grundfächer | 60 Min. | | |
| Musikalische Früherziehung Musikalische Grundausbildung Eltern-Kind-Gruppe Senioren*innen | (einschließlich 10 Min. Elterngespräch von a bis c) | 25,00 | 150,00 |
| Singklasse | 45 Min. | 13,00 | 78,00 |
| Instrumentenkarussell | 2 x 45 Min. | 25,00 | 150,00 |
| Instrumentale Grundausbildung ab 5 Schüler*innen Klassenmusizieren | 45 Min. | 28,00 | 168,00 |
| Instrumental-, Gesangsunterricht, Musiktherapie | 45 Min. | 34,00 | 204,00 |
| 3er- bis 4er-Gruppe | 45 Min. | 34,00 | 204,00 |
| 2er-Gruppe | 30 Min. | 34,00 | 204,00 |
| 2er-Gruppe | 45 Min. | 48,50 | 291,00 |
| Suzuki (45 Min. Gruppen- u. 30 Min. Einzelunterricht) | 75 Min. | 86,00 | 516,00 |
| 2er-Gruppe (Erwachsene) | 30 Min. | 42,00 | 252,00 |
| 2er-Gruppe (Erwachsene) | 45 Min. | 63,00 | 378,00 |
| ein Elternteil gemeinsam mit Kind | 45 Min. | 97,00 | 582,00 |
| Einzelunterricht | 30 Min. | 58,00 | 348,00 |
| Einzelunterricht | 45 Min. | 87,00 | 522,00 |
| Einzelunterricht (Erwachsene) Einzelunterricht (Erwachsene) | 30 Min. | 70,00 | 420,00 |
| | 45 Min. | 105,00 | 630,00 |
| Unterrichtskarte für Erwachsene | 12 x 30 Min. | | 260,00 |
| Ensemble- und Ergänzungsfächer (Musiklehre, Gehörbildung, Chor, Spielkreis, Ensemble, Kammermusik, Orchester, Improvisation, Bigband) | | | |
| Für Schüler*innen, die Unterricht an unserer Musikschule erhalten | 45 – 90 Min. | gebührenfrei | |
| Für Schüler*innen, die keinen Unterricht an unserer Musikschule erhalten | 45 – 90 Min. | 5,00 | 30,00 |
| Studienvorbereitende und begabtenfördernde Abteilung | | | |
| alle Fächer | 2 x 45 Min. | 96,00 | 576,00 |
| Musiktheorie für Schüler/innen die keinen Hauptfachunterricht an unserer Musikschule erhalten | 45 Min. | 23,00 | 138,00 |
| Ballett und Moderner Tanz | 45 Min. | 32,00 | 192,00 |
| Mietinstrumente | | 15,00 | 90,00 |

Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Gemeinde Ludwigshafen am Rhein

In der Gemarkung Mundenheim, Flurstücke 1938/4, 1948, 1948/2 und 1949 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Teilungsvermessung auf Antrag der bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 26.07.2021.2020 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBL S. 448) werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

"Die die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt. Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt. Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nr. 1 Buchstabe c - wie in der Skizze dargestellt - abgemarkt."

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 28.07.2021 bis 13.09.2021 bei der öffentlichen Vermessungsstelle, ÖbVI Hubertus Häfele in Speyer, Zum Weidentor 19 ausgelegt und kann während der Dienststunden (von 8 bis 16 Uhr) eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten. Telefon 06232 620909

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von 2 Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die genannte Verwaltungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der öffentlichen Vermessungsstelle (Bezeichnung und Anschrift nachfolgend) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Öffentliche Vermessungsstelle:

Hubertus Häfele
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Zum Weidentor 19
67346 Speyer

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.